**Fahrtzeiten und Arbeitszeiten**

Sofern der Mitarbeiter selber das Auto fährt, handelt es sich hier um Arbeitszeit.

Wenn der Mitarbeiter nicht selber das Fahrzeug lenkt, dann kann man nicht von einer Arbeitszeit ausgehen, weil er während der Fahrt keine Arbeiten für den Betrieb erledigt.

Wenn man davon ausgeht, dass Mitarbeiter eine Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche erreichen, im übrigen die höchstzulässige gesetzliche Arbeitszeit, und danach die Rückfahrt erfolgt, die sich über 5 oder 6 Stunden erstreckt, dann könnte der Fahrer 65 bzw. 66 Stunden Arbeitszeit pro Woche erreichen.

Somit würde die Arbeitszeit in jedem Fall außerhalb der nach dem Arbeitsgesetz regulär zulässigen Arbeitszeit liegen. Grundsätzlich geht das Arbeitsgesetz von einer werktätigen Arbeitszeit von 8 Stunden (6 Tage x 8 Stunden = 48 Stunden) aus. Bei bestimmten Voraussetzungen kann die Arbeitszeit dabei auf 10 Stunden werktäglich angehoben werden, mithin 60 Stunden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nach § 7 Abs. 9 Arbeitsgesetz eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit vorgeschrieben ist.

Bei Überschreitung einer Arbeitszeit von 60 Stunden, die möglich ist, weil die Fahrt zur Arbeit zählt, der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft z. B. bei einem Verkehrsunfall nicht mehr gegeben sein könnte, weil die Berufsgenossenschaft bei Prüfung des Einzelfalls durchaus von einem grob fahrlässigen Verhalten ausgehen könnte.

Arbeitnehmer sollten daher darauf hinweisen, dass immer dann, wenn bereits im Arbeitsort 60 Stunden erreicht worden sind, eine Rückfahrt am nächsten Tag nach einer Ruhezeit von mindestens 11 Stunden erfolgen soll.

**Mitteilung für alle Mitarbeiter**

Durch den Betrieb wird angeordnet, dass in Zukunft die Rückfahrt von einer Montagetätigkeit nur dann erfolgen darf, wenn einschließlich der Rückfahrt die Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche nicht überschritten wird. Wenn bereits eine Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche bei der Montagetätigkeit erreicht worden ist, dann darf keine Rückfahrt mehr zum Wohnort bzw. zur Betriebsstätte erfolgen.

Diese Anordnung ist deshalb einzuhalten, weil das Arbeitsgesetz davon ausgeht, dass maximal 60 Std. pro Woche an Arbeitszeit erbracht werden darf. Danach ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit erforderlich.

Die Berufsgenossenschaft hat darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben ist, wenn der Mitarbeiter nach einer Arbeitszeit von 60 Stunden pro Woche auch noch für die Lenkung des Fahrzeuges verantwortlich ist. Die Berufsgenossenschaft geht in solchen Fällen von einem fahrlässigen Verhalten aus, sodass auch der Mitarbeiter bei einem Verkehrsunfall evtl. nicht mehr gesetzlich durch die Berufsgenossenschaft versichert ist.

............................................................ ............................................................

(Ort, Datum) (Unterschrift Arbeitgeber)

Mitteilung erhalten am ..............................................

............................................................ ............................................................

(Ort, Datum) (Unterschrift Arbeitnehmer)